

# Satzung

## Der Freie Wählergruppe aller Ortsteile Obrigheim/Pfalz e.V. in der Kurzform FWG Obrigheim/Pfalz

### Gliederung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Ziel und Zweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft Rechte und Pflichten
- § 5 Beiträge, Spenden
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Wahl durch die Mitgliederversammlung
- § 11 Delegiertenwahl
- § 12 Der Wahlvorschlag für die Kommunalwahl
- § 13 Die Fraktion
- § 14 Mitgliedschaft bei anderen Freien Wählergruppen- und Vereinigungen
- § 15 Satzungsänderungen
- § 16 Auflösung
- § 17 Schlussbestimmungen

### § 1 Name und Sitz

Die Wählergruppe führt den Namen Freie Wählergruppe aller Ortsteile Obrigheim/Pfalz e.V. in der Kurzform FWG Obrigheim/Pfalz und ist im Vereinsregister Ludwigshafen/Rhein eingetragen. Der Sitz ist 67283 Obrigheim.

### § 2 Ziel und Zweck

Die FWG Obrigheim/Pfalz ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Bürger, die frei und unabhängig von Parteibindungen insbesondere eine sachgemäße Vertretung der Bevölkerung im Gemeinderat anstrebt. Sie hat den Zweck Bürgerinnen und Bürger, die sich nicht parteipolitisch binden wollen, Gelegenheit zu geben, bei der kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken.

Diese Mitwirkung wird auch auf überkommunaler Ebene durch die Mitgliedschaft der FWG Obrigheim/Pfalz bei überörtlichen Gremien der Freien Wählergruppen und Vereinigungen ermöglicht (siehe § 14).

Die FWG Obrigheim/Pfalz erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln mit Ausnahme möglicher Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstehen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, der in der Auflösungsversammlung zu bestimmen ist.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

Mitglied des Vereins kann werden:

- jeder unbescholtene, nicht parteigebundene Person,
- der/die das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- der/die sich zu Zielen und Zwecken gemäß §2 dieser Satzung bekennt und
- der/die niemals einer als extremistisch eingestuften Organisation angehört hat oder noch angehört.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt.

Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten. Hierbei ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Ein Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme ist nicht möglich.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitglieder nehmen an der Willensbildung zum kommunalen und überörtlichen Geschehen teil und unterstützen die FWG Oberrhein/Pfalz im organisatorischen Aufbau und dem politischen Wirken im Rahmen dieser Satzung.

### **§ 5 Beiträge, Spenden**

Die Höhe der zu leistenden finanziellen Beiträge der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Für Spenden werden gemäß gesetzlichen Bestimmungen Bescheinigungen erteilt.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
- Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.

Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes. Hierbei ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine zweiwöchige Frist zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Kassenprüfer/innen
- Delegierte des Vereins
- Fraktion

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Kassierer/in
- Pressesprecher/in

Zum erweiterten Vorstand können bis zu 10 Beisitzer/innen gewählt werden. Diese sind nicht vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird gemäß den Wahlvorschriften dieser Satzung für eine Amtszeit von 2 Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitskreise zu bestimmten Zwecken und für einen bestimmten Zeitraum einsetzen.

Der Vorstand vertritt die FWG Obrigheim/Pfalz nach außen und nimmt die organisatorischen Aufgaben wahr.

Ihm obliegt die Vermögensverwaltung soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende bzw. beide zusammen, vertreten.

Dem/der 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung einer jährlichen Mitgliederversammlung und die Erstattung eines Tätigkeitsberichts.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.

Der/die Schriftführer/in hat insbesondere Protokolle von allen Sitzungen und Beschlüsse anzufertigen. Die Niederschriften sind vom/von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Protokolle jeder Mitgliederversammlung sind darüber hinaus noch von jeweils 2 teilnehmenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Der/die Kassierer/in besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen der FWG Obrigheim/Pfalz. Zahlungen werden nur nach Absprache mit dem/der 1. Vorsitzenden geleistet, sofern ein bestimmter, festgelegter Betrag überschritten wird. Der/die vom Kassierer/in hat jährlich einen Kassenbericht zu erstatten.

Es ist in diesem Zusammenhang jährlich mindestens einmal und/oder nach Bedarf die Haushalts- und Kassenführung durch 2 Kassenprüfer/innen zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Der Pressesprecher übernimmt die Auftritte in der Öffentlichkeit. Er/Sie gilt als Vertreter der FWG Obrigheim e.V. in der medialen Öffentlichkeit. Er/Sie übernimmt die Darstellung der Interessen bei Interviews und Pressekonferenzen.

Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder ist der Vorstand beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Bei Abstimmung ist auf Antrag des/der 1. Vorsitzenden oder von einem Vorstandsmitglied, geheim abzustimmen.

Die Einladungsfrist zu Vorstandssitzungen beträgt 7 Tage. Die Einladung erfolgt per Mail mit Angabe der Tagesordnung an die vom Vorstandsmitglied angegebene E-Mail Adresse. Die Einladungsfrist beginnt mit der Absendung der Mail.

Es können bis zu 10 Beisitzer/innen von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Beisitzer beraten den Vorstand und können vom Vorstand mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betraut werden. Die Beisitzer sind nach Bedarf vom Vorsitzenden zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Der/die Fraktionsvorsitzende der FWG Obrigheim/Pfalz im Gemeinderat Obrigheim kann und soll an den Sitzungen des Vorstandes als Berichterstatter und Vermittler zwischen Fraktion und Verein teilnehmen.

Die Vorstandsmitglieder haben die übernommenen Aufgaben ehrenamtlich so auszuführen, wie es der satzungsgemäße Zweck erfordert.

Vereinsintern gilt, dass der Vorstand finanzielle Verpflichtungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nur insoweit eingehen darf, als sie aus den Einnahmen des Zeitraumes, für den er gewählt ist, gedeckt werden können.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ der FWG Obrigheim/Pfalz ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt.

Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage nach Veröffentlichung im zuständigen Amtsblatt.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung behandelt insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Beisitzer
- die Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beitragshöhe
- Abstimmung über die Ehrenmitgliedschaft, auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes.
- Angelegenheiten der Mitgliedschaft bei überörtlichen Wählervereinigungen
- Aufstellung des Wahlvorschlages für die Wahl des Ortsgemeinderates bzw. Abstimmung über die Wahlvorschläge des Vorstandes.
- Aufstellung des Wahlvorschlages des/der Bürgermeisterkandidaten/in
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, sofern deren Anträge dem Vorstand mindestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sind.
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung der FWG Obrigheim/Pfalz.

Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Verlangt mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied schriftliche Wahl, so ist mittels Stimmzettel zu wählen, auch wenn Gesetz und/oder Satzung dies nicht vorschreiben.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung kein begründeter Einwand erhoben wird, der von dem amtierenden Vorsitzenden oder der Mehrheit der anwesenden Mitglieder als solcher anerkannt wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 10 Wahl durch die Mitgliederversammlung**

Bei Wahlen durch die Mitgliederversammlung ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Bei notwendiger Wahlwiederholung entscheidet, sofern im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

Verlangt mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied schriftliche Wahl, so ist mittels Stimmzettel zu wählen, auch wenn Gesetz und/oder Satzung dies nicht vorschreiben.

Zur Aufstellung des Wahlvorschlages der FWG Obrigheim/Pfalz zur Gemeinderatswahl sind die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG RhPf) maßgebend.

## **§ 11 Delegiertenwahl**

Die Mitgliederversammlung kann Delegierte wählen, denen die Aufstellung der Kandidatenliste zum Gemeinderat nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen obliegt.

Die Mitgliederversammlung wählt weiterhin die Delegierten in der durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Anzahl zur Vertretung bei den Freien Wählergruppen- oder Vereinigungen auf Verbandsgemeinde-, Kreis-, Bezirks-, und Landesebene.

Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer in der betreffenden Mitgliederversammlung vom Vorstand oder von einem Mitglied aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder vorgeschlagen worden ist.

Die Delegierten sind für die laufende Wahlperiode gewählt.

Für die Aufstellung des Wahlvorschlages gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 12 Der Wahlvorschlag für die Kommunalwahl**

Als Bewerber für die Wahl des Ortsgemeinderates sowie als Bürgermeisterkandidat/in können nur Mitglieder des Vereins aufgestellt werden.

Der Vorstand kann eine Liste zur Wahl des Ortsgemeinderates zur Abstimmung der Mitgliederversammlung vorlegen. Die Liste wird von den Vorstandsmitgliedern in einfacher Mehrheit beschlossen.

Für die Aufstellung des Wahlvorschlages gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 13 Die Fraktion**

Die Fraktion wird durch die bei der Kommunalwahl über den Wahlvorschlag des Vereins gewählten Bewerber und die eventuell inzwischen nachgerückten Bewerber gebildet. Sie unterliegt als solche ausschließlich den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Fraktion ist um eine gemeinsame Willensbildung bemüht.

Ein Fraktionszwang ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Jeder Mandatsträger entscheidet nach seiner persönlichen Überzeugung. Nachteile hieraus dürfen ihm nicht entstehen. Die Fraktion ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung verpflichtet. Den Bericht hat jeweils der von der Fraktion zu wählende Fraktionsvorsitzende zu erstatten.

## **§ 14 Mitgliedschaft bei anderen Freien Wählergruppen- und Vereinigungen**

Die FWG Obrigheim/Pfalz ist Mitglied bei der FREIEN WÄHLERGRUPPE GRÜNSTADT-LAND e.V.

Die FWG Obrigheim/Pfalz ist Mitglied beim Landesverband Freie Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer auch zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist der Vorstand mit einer Auflösung nicht einverstanden, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.03.2015 aufgrund notwendiger Änderungen und Ergänzungen gemäß Protokoll mit den notwendigen Stimmen beschlossen. Alle bisherigen Satzungsbestimmungen verlieren somit ab sofort ihre Gültigkeit.

Der Vorstand wird ermächtigt redaktionelle Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder durchzuführen.

Obrigheim/Pfalz, 16.03.2015

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Schriftführer/in

Kassierer/in

Pressesprecher/in

Anwesendes Mitglied

Anwesendes Mitglied